

Amt für Berufsbildung
Mittel- und Hochschulen
Amtsleitung

Bielstrasse 102
4502 Solothurn
Telefon 032 627 28 98
Telefax 032 627 29 92
abmh@dbk.so.ch
www.abmh.so.ch

Andreas Brand
Amtschef
Telefon 032 627 29 62
andreas.brand@dbk.so.ch

Richtlinien zum Umgang mit Organisationen der Arbeitswelt (OdA) an den Berufsfachschulen

1. Ausgangslage

Die Aufgaben und die Funktionsweise der OdAs (Berufsverbände, Sozialpartner, andere zuständige Organisationen) sind ein wichtiger Bestandteil des allgemein bildenden Unterrichts (ABU) bzw. des Fachbereichs Wirtschaft und Gesellschaft an den Berufsfachschulen. Die Zusammenarbeit zwischen den Berufsfachschulen und den OdAs hat sich gut eingespielt und gestaltet sich in der Regel reibungsfrei.

2. Erwägungen

Für den Unterricht an den Berufsfachschulen gelten die offiziellen Lehrpläne, die Schulleitung und die Lehrpersonen sind für den Unterricht verantwortlich. Die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt gehört zum Auftrag der Berufsfachschulen. Den zuständigen OdAs kann an den Berufsfachschulen in geeigneter Form Gelegenheit zur Information über die eigene Tätigkeit gegeben werden. Die nachfolgenden Ausführungen dienen dabei als Richtlinien.

3. Grundsatz

Die Organisationen der Arbeitswelt (Berufsverbände, Sozialpartner, andere zuständige Organisationen) pflegen mit den Leitungen der Berufsfachschulen eine gute Zusammenarbeit und einen regelmässigen Austausch. Sie verhalten sich gegenseitig nach Treu und Glauben und achten in allen Bereichen die Grundsätze der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit und der Ausgewogenheit.

3.1 Informationstätigkeit der Organisationen der Arbeitswelt

- Eine Anfrage zu einem Informationsanlass erfolgt frühzeitig (mind. 4 Schulwochen vor dem geplanten Anlass) über die BBZ-Leitung

- Die BBZ-Leitung prüft die Anfragen .
- Ein Informationsanlass (1-2 Lektionen) pro OdA und Lehrzeit des entsprechenden Berufes ist angemessen.
- Die zuständige Lehrperson ist während des ganzen Anlasses anwesend und trägt die Verantwortung.
- Der Informationsanlass ist sachlich ausgewogen zu gestalten.
- Auf die Aushändigung von Beitrittserklärungen ist zu verzichten.



Andreas Brand
Amtsvorsteher

Gestützt auf § 25 Absatz 3 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (BGS 416.112) wird diesen Richtlinien an der BBZ-Konferenz vom 27. Januar 2010 zugestimmt.